



CHEMIKALIENGESETZ GIFTVERORDNUNG

- Giftbezugsberechtigte Personen: die Kustoden für Chemie nach entsprechender Zusatzausbildung im Wege der Fortbildung an der Pädagogischen Hochschule
- Giftbezugsbestätigungen sich zeitlich beschränkt.
- **SORGFALT**
 - ❖ Erwerb von Giften
 - ❖ Verwendung, Lagerung, Aufzeichnungspflicht
 - ❖ Entsorgung
- Beim Wechsel oder Ausscheiden der Kustoden ist die Giftbezugsbestätigung einzuziehen und die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen



- **Gültigkeitsdauer der Giftbezugsbestätigungen beachten**
- **Aufbewahrungspflicht der Unterlagen: 7 Jahre**



Erlass des Bundesministeriums:

http://archiv.bmbwk.gv.at/medienpool/7463/2002-34_erlass.pdf

Inhalt:

**GIFTE IM CHEMIEUNTERRICHT AN
ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bezug von Giften	1
II. Sorgfalts- und Unterweisungspflicht	2
III. Kennzeichnung und Aufbewahrung	3
IV. Aufzeichnungspflicht.....	3
V. Verlust.....	4
VI. Entsorgung gefährlicher Stoffe aus dem Unterrichtsbereich	4
Anlage A Gefahrensymbole, Gefahrenbezeichnungen, Kennbuchstaben und Warnzeichen	
Anlage B Einstufung von Stoffen und Zubereitungen nach der Chemikalienverordnung	
Anlage C R- und S-Sätze	
Anlage D Giftbezugsbestätigung U	
Anlage E Giftbezugsbestätigung O	
Anlage F Legistische Grundlagen	
Anlage G Bestellformular für Etikettierungsprogramm ETIKED 3	